Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete
der Chef des Distrikts Krakau.

Krakau, den 29. März 1940.

Rundschreiben Nr. 35.

Betrifft: Rückkehr von Flüchtlingen in das sowjetrussische Interessengebiet.

In meiner Anordnung Nr. 16 von 7. März 1940 habe ich darauf hingewiesen, dass die Erfassung aller jener Personen, die im Zuge des Flüchtlingsaustausches in das Sowjetrussische Interessengebiet rückkehren wollen, den Kreis- und Stadthauptleuten obliegt.

Es ist in letzter Zeit entgegen dieser Anordnung vorgekommen, dass von Kreishauptleuten, Personen die nach Sowjetrussland wollen, an den Stadthauptmann von Krakau verwiesen wurden.

Dieser Vorgang widerspricht meiner Anordnung und ist geeignet, die Interessen der Betroffenen infolge der damit verbundenen Zeitvergeudung zu gefährden. Ich sehe mich daher veranlasst, neuerlich darauf hinzuweisen, dass die Erfassung dieser Personen in die Zuständigkeit des jeweiligen Kreis- bezw. Stadthauptmannes fällt.

Bei diesem Anlasse erinnere ich an die in der Anordnung Nr.16 gesetzte Frist (31.3.) zur Einsendung der Berichte über die Flüchtlingsaustauschaktion. Da diese etwa Mitte April 1940 beginnen wird, sind die Erfassungslisten so rasch als möglich einzusenden.

Die Zusendung hat an meine Dienststelle unter dem oben angegebenen Betreff zu erfolgen.

gez. W ä c h t e r
Gouverneur

Normalverteiler

Beglaubigt:

